

SATZUNG SCHAUFENSTERGLAS SELBSTVERSICHERUNG AUF GEGENSEITIGKEIT

§ 1 GEGENSTAND UND UMFANG DER VERSICHERUNG

Die Versicherung ist eine Schaufensterglasversicherung auf Gegenseitigkeit und umfasst die angemeldeten Schaufensterscheiben und Glasscheiben von Ladentüren.

Nach einem Schadensfall sind die Ersatzscheiben ohne besondere Anmeldung in die Versicherung aufgenommen. Schaufensterscheiben mit Sprüngen oder anderen Schäden können nicht in die Versicherung aufgenommen werden.

Von der Ersatzpflicht ausgenommen sind:

1. Schäden, bei denen der Verursacher bekannt ist, es sei denn, der Versicherte kann nachweisen, dass eine Schadensregulierung seitens des Verursachers nicht möglich ist.
2. Schäden, die vor vollständig und ordnungsmäßig erfolgtem Einsetzen entstehen.
3. Schäden, die durch Veränderungen, Herausnehmen aus dem Rahmen, Wegnahme, Transportieren oder durch handwerksmäßige Verrichtungen an denselben, ihren Umrahmungen oder Schutzverkleidungen herbeigeführt werden.
4. Schäden an den Rahmen und Einfassungen
5. Beschichtung, Malereien, Schriften, Ätzereien, oder sonstige Verzierungen, sowie Glasbuchstaben auf den versicherten Scheiben.
6. Beschädigungen, die nur im Zerkratzen, Verschrammen oder Absplittern der Oberfläche bestehen und den Zweck der Scheibe nicht grundsätzlich gefährden.
7. Scheiben aus Spezialgläsern (kein Dick- oder Kristallspiegelglas). Diese Scheiben werden nur im Wert von Kristallspiegelglas ersetzt.

Schäden aus dem Ausschluss Ziffer 7 können dadurch voll ersetzt werden, dass die betreffenden Scheiben mit dem doppelten Wertfaktor von Kristallspiegelglas oder Dickglas versichert werden. Der doppelte Faktorwert ist im Antrag bei jeder Scheibe sofort einzusetzen oder bei der Versicherung nachzumelden.

Sollten infolge von Katastrophen, Unwettern, Wirbelstürmen, Hagel, Erdbeben, Unruhen, Krieg usw. Schadenshäufungen auftreten, so ist eine Versammlung der Versicherten binnen drei Tagen vom Vorstand einzuberufen, welche die Entscheidungen über die Regulierung mit einfacher Mehrheit zu treffen hat.

§ 2 AUFNAHME

Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag in vorgeschriebener Form und unter Anerkennung der Bedingungen, welche jedem Versicherten ausgehändigt werden. Die Aufnahme ist an die Mitgliedschaft im Citymarketing Nürtingen gebunden.

§ 3 PRÄMIENZAHLUNG

Versicherungsbeiträge oder Prämien werden nicht erhoben. Bei Eintritt eines Schadens wird dieser auf alle Versicherten im Verhältnis ihrer versicherten Schaufensterfläche umgelegt. Die Umlage wird durch Bankeinzug erhoben.

§ 4 SCHADENSFALL

Nach Eintritt eines Schadens ist der Versicherte verpflichtet:

1. unverzüglich schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten. Eine solche Anzeige muss auch dann erfolgen, wenn nur ein geringfügiger Schaden vorliegt und eine sofortige Ersatzleistung nicht beansprucht wird.
2. bestmöglich für Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen (Sprünge sichern bzw. nachschneiden).
3. alle über die Entstehung und den Umfang des Schadens verlangten Angaben zu machen und Nachweise, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann, zu liefern.
4. sich sofort um die Ermittlung des Schädigers und der Zeugen zu bemühen und seine Feststellung zu melden.
5. für Ersatz der Scheibe selbst zu sorgen und die Rechnung vorzulegen. Materialwert, Arbeitslohn und Mehrwertsteuer müssen in der Rechnung gesondert ausgewiesen sein.

§ 5 ENTSCHÄDIGUNG

Die Rechnungen werden durch den Beauftragten geprüft. Nach Einzug der umgelegten Rechnungsbeträge wird der reine Rechnungsbetrag ohne Mehrwertsteuer bezahlt, wobei auch der auf den Versicherten entfallende Betrag durch Bankeinzug erhoben wird.

§ 6 AUSTRITT AUS DER VERSICHERUNG

Der Austritt aus der Versicherung ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten möglich. Die Kündigung muss durch Einschreibebrief erfolgen. Erlischt die Citymarketingmitgliedschaft, erlischt automatisch die Mitgliedschaft in der Versicherung ohne besondere Kündigung.

Der Austretende bleibt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist mit allen Rechten und Pflichten Mitglied der Versicherung.

Bei einer Geschäftsaufgabe und gleichzeitiger Übernahme kann die Mitgliedschaft des Übergebenden sofort enden, wenn der übernehmende zum selben Zeitpunkt eintritt.

§ 7 VERSICHERUNGS-AUSSCHLUSS

Bei Zahlungsunfähigkeit des Versicherten. Bei Anhäufung von Schadensfällen werden die betroffenen Scheiben aus der Versicherung ausgeschlossen, wenn die erteilten Auflagen des Vorstandes nicht erfüllt worden sind.

§ 8 INKRAFTTRETEN DIESER BEDINGUNGEN

Diese Bedingungen treten am 17. März 1983 in Kraft. Damit erlöschen die bisherigen Versicherungsbedingungen vom 23. April 1968.

Der Vorstand

Die Hauptversammlung des Werberings Nürtingen hat die Satzung einstimmig am 17. März 1983 genehmigt.

SATZUNG „CITYMARKETING NÜRTINGEN E.V.“

In dieser Satzung gelten nicht geschlechtsneutrale Funktions-, Gruppen- oder Personenbezeichnungen gleichwohl als geschlechtsneutral.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gerichtsstand

- (1) Der Verein führt den Namen „Citymarketing Nürtingen“ und soll nach seiner Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürtingen den Zusatz e.V. erhalten.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Nürtingen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Nürtingen.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein hat die Aufgabe die Attraktivität der Stadt Nürtingen samt Teilorten als Einkaufs- und Erlebniszentrum für seine Bürger und Gäste zu erhöhen. Dieses Ziel wird in Kooperation und im Dialog mit den Stadtakteuren und den verantwortlichen Stellen verfolgt. Der Verein trägt dazu bei, dass sich Nürtingen im Wettbewerb gegenüber anderen Städten in der Region behauptet und permanent weiterentwickelt.
- (2) Dazu wird der Verein eigene Strategien entwickeln und in den maßgeblichen Gremien mitwirken. Der Verein wird hierbei seine Meinung zur Geltung bringen und sein Detailwissen zur Lösung der Aufgaben im demokratischen Entscheidungsprozess anbieten und einbringen.
- (3) In Nürtingen sollen diesen Zweck in partnerschaftlichem Miteinander alle Stadtakteure wie Einzelhändler, Gastronomen, Dienstleister, freie Berufe, Handwerker, Kulturinitiativen, Marktbeschicker und Hausbesitzer, aber auch Industrie, Großhandel sowie die Bewohner und weitere Interessenten in Kooperation mit der Stadt Nürtingen fördern und unterstützen.
- (4) Der Verein strebt keine Gewinnerzielungsabsicht an.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein kann jede voll geschäftsfähige juristische und natürliche Person, Handelsgesellschaft sowie Personenvereinigung (auch BGB-Gesellschaften) durch Erklärung des Beitritts werden, wenn sie ihren Handels- Dienstleistungs- Gewerbebetrieb in Nürtingen oder seinen Teilorten betreiben oder ihren Wohnort dort haben.
- (2) Fördermitglieder können alle unter § 3 (1) Genannten werden, auch wenn Sie die in § 3 (1) angegebenen Bedingungen nicht erfüllen. Fördermitglieder haben ein Teilnahmerecht an den Mitgliederversammlungen, aber kein aktives und passives Wahlrecht.
- (3) Der Beitritt eines Mitgliedes, welches die Voraussetzungen nach Abs.1 erfüllt, erfolgt durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Beitrittserklärung. Die Aufnahme bedarf der Zustimmung des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen.
Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (4) Mit der Beitrittserklärung verpflichtet sich das neue Mitglied die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, die Ziele des Vereins zu verfolgen und mindestens den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten.
- (5) Die Mitgliedschaft dauert mindestens 2 Jahre und beginnt mit dem ersten des Monats der auf die Aushändigung der schriftlichen Aufnahmeerklärung folgt.
- (6) Die Mitgliedschaft endet
 - durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Geschäftsjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist.
 - durch Tod, bei juristischen Personen durch Wegfall, Liquidation oder Auflösung
 - durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes wegen schwerwiegender Gründe, insbesondere wegen Verstoßes gegen die Vereinszwecke oder wenn das Ansehen des Vereins geschädigt wird. Der Vorstandsbeschluss ist mit einer 2/3 Mehrheit zu fassen. Der Vorstand teilt die Entscheidung dem Mitglied schriftlich mit. Gegen diesen Beschluss hat der Betroffene ein Widerspruchsrecht binnen 4 Wochen nach Zustellung. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis dahin ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft einschließlich der damit verbundenen Ämter.
 - automatisch, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz schriftlicher Erinnerung für einen Zeitraum von mehr als 1 Jahr nicht gezahlt wird.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Zur Finanzierung der Tätigkeit des Vereins werden Jahresbeiträge von den Mitgliedern erhoben.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden durch den Vorstand in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt. Diese Beitragsordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Jahresbeiträge sind bis 31.01. eines jeden Jahres zu erheben. Sie können in zwei gleichen Raten jeweils zum 31.01. und 31.07. eines Jahres bezahlt werden, wenn dies das Mitglied schriftlich beantragt. Die Mitglieder erteilen hierzu eine Einzugsermächtigung.
- (4) (Scheidet ein Mitglied aus, werden bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge nicht erstattet.
- (5) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit Umlagen beschlossen werden. Diese Umlagen werden gemäß den anteiligen prozentualen Mitgliedsbeiträgen umgelegt und eingezogen und dürfen 50% des Jahresmitgliedsbeitrages nicht übersteigen. Diese Umlage bedarf der Zustimmung des Beirates.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) die Mitgliederversammlung (§ 6)
- (2) der Vorstand (§ 8)
- (3) der Beirat (§ 9)

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) (Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins Citymarketing Nürtingen. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Richtlinien der Vereinsarbeit. Darüber hinaus ist sie zuständig für:
 1. Wahl des 1. Vorsitzenden
 2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates
 3. Wahl des Finanzverwalters(Kassier)
 4. Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern, falls Widerspruch gegen die Entscheidung des Vorstands eingelegt wird.
 5. Entlastung des Vorstandes und des Beirates
 6. Festsetzung der Beitragsordnung
 7. Genehmigung der Jahresabrechnung
 8. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes
 9. Genehmigung des Jahreswirtschaftsplanes
 10. Wahl der Rechnungsprüfer
 11. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
- (2) Einberufung der Mitgliederversammlung
 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und sollte möglichst in der ersten Jahreshälfte durchgeführt werden. Sie kann auch als Onlinemitgliederversammlung durchgeführt werden.
 2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen
 - a) wenn der Vorstand oder der Beirat dies mit 2/3 Mehrheit beschließt
 - b) auf schriftliches Verlangen von mindestens 10% der Mitglieder unter Angaben der Gründe
 3. Eine Einberufung muss mindestens 5 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform erfolgen.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung, Tagesordnung
 1. Anträge an die Mitgliederversammlung können in schriftlich gestellt werden
 - a) vom Vorstand
 - b) vom Beirat
 - c) von drei Mitgliedern gemeinsam
 2. Die Anträge müssen dem Vorstand vier Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen

3. Anträge können noch an der Mitgliederversammlung, von drei Mitgliedern unterschrieben, schriftlich eingereicht werden. Über die Zulassung und Behandlung dieser Anträge entscheidet die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung.
4. Anträge, Tagesordnung und Stimmanteile sind zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekanntzugeben.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
6. Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes, mit schriftlicher Vollmacht ausgestattetes Mitglied vertreten lassen. Jedes Mitglied kann höchstens drei weitere Mitglieder vertreten.
7. Über die Mitgliederversammlung und der dort gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, dieses ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die gefassten Beschlüsse sind allen Mitgliedern in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

§ 7 Stimmrecht

- (1) Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
Anlässlich einer Mitgliederversammlung ist eine Übertragung dieser Stimme auf ein anderes Mitglied durch schriftliche Erklärung jederzeit möglich. Diese Erklärung muss dem Vorstand mindestens 3 Tage vor einer Mitgliederversammlung vorliegen und ist nur für die aktuelle Mitgliederversammlung gültig. Die Übertragung von Stimmen auf andere Mitglieder und die Anzahl dieser wird zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
- (2) Das Stimmrecht eines Mitgliedes, das sich mit der Zahlung einer Rate des Jahresbeitrages länger als 6 Monate im Rückstand befindet, ruht, wenn eine entsprechende schriftliche Mahnung erfolgt ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und 4 weiteren Mitgliedern. Die verschiedenen Mitgliedsgruppen sollen in angemessener Form vertreten sein. Sie sollten nach Möglichkeit Handel, Handwerk, Gastronomie, Dienstleister, Medien, Industrie und die Stadtverwaltung Nürtingen repräsentieren. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine zwei Stellvertreter. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit im Vorstand entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Im Falle seiner Verhinderung, die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet.
- (2) Der Finanzverwalter (Kassier) ist in beratender Funktion für den Vorstand tätig und nimmt generell an den Vorstandssitzungen teil.
- (3) Der Vorstand legt die Aufgabenbereiche für seine Mitglieder selbst fest.
Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
Dem Vorstand obliegt:
 - (a) die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und die Einberufung der Beiratssitzung.
 - (b) die Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Beirates.
 - (c) die Rechnungslegung jeweils auf den 31.12. des Geschäftsjahres, die ebenso wie der Jahreswirtschaftsplan dem Beirat sowie in der jährlichen Mitgliederversammlung den Mitgliedern vorzulegen und zu erläutern ist. Die Rechnungslegung hat innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Kalenderjahres zu erfolgen.
 - (d) die Bestellung und Entlassung eines Geschäftsführers nach Zustimmung des Beirates
 - (e) die Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes.
 - (f) die Zustimmung zur Aufnahme von neuen Mitgliedern und die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern.
 - (g) die Berufung von sachverständigen Personen als ständige Gäste der Beiratssitzung sowie von Förderern, die mit beratender Stimme an Sitzungen des Beirates, mit Zustimmung des Beirates, teilnehmen können.
 - (h) die Erhebung und Festsetzung der Höhe von Umlagen gem. § 4 Nr. 5.

- (4) Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen jeweils für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Wahl ist grundsätzlich geheim, kann aber durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung auch per Akklamation durchgeführt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.
- (5) Die Einberufung einer Vorstandssitzung hat mindestens drei Tage vor dem Tag der Vorstandssitzung schriftlich oder in Textform unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnungspunkte durch den Vorsitzenden – im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter – zu erfolgen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der anwesende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Ein Mitglied des Vorstandes stimmt nicht mit, wenn über einen Ausschluss nach § 3 Ziff.6 abgestimmt wird, der sich gegen ihn selbst oder ein Mitglied richtet, dem er angehört. Tagesordnungspunkte können mit einfacher Mehrheit nachträglich aufgenommen werden; über sie kann eine Beschlussfassung jedoch nur dann erfolgen, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (7) Ein Vorstandsmitglied scheidet während seiner Amtszeit automatisch aus, wenn er aus den Diensten eines Mitgliedes ausscheidet oder das betreffende Mitglied aus dem Verein selbst ausscheidet.
- (8) Für die vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes ist eine Mehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder bei der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus hat der Beirat für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu wählen. Bei dieser Mitgliederversammlung ist für die Zeit bis zum Ende der Amtsperiode ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
- (10) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen die bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen, werden auf Nachweis erstattet. Sollte ein Vorstandsmitglied mit der Geschäftsführung des Vereins beauftragt werden, erhält dieses Vorstandsmitglied eine Aufwandsentschädigung. Über die Höhe dieser Aufwandsentschädigung entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Beirat.

§ 9 Beirat

- (1) Der Beirat besteht neben dem Vorstand aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Die Mitgliederstruktur sollte dabei ausreichend repräsentiert sein.
- (2) Der Beirat
 - gibt sich eine eigene Geschäftsordnung
 - beschließt in Angelegenheiten, soweit sie nicht nach der Satzung anderen Organen zugewiesen sind.
 - setzt Ausschüsse/Arbeitskreise für besondere Aufgaben ein und gibt diesen erforderlichenfalls eine Geschäftsordnung.
 - stimmt der Bestellung und Entlassung des Geschäftsführers zu.
 - stimmt der Berufung von sachverständigen Personen und Förderern als ständige Gäste der Beiratssitzung zu.
- (3) Alle Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Amtszeit von vier Jahren mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen gewählt. Die Wahl ist grundsätzlich geheim, kann aber durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung durch Akklamation durchgeführt werden. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl bleibt der Beirat im Amt.
- (4) Der Beirat wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter nach Bedarf, aber mindestens zwei Mal pro Jahr, einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Beiratsmitglieder muss er einberufen werden. Die Einladung hat schriftlich unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung zu erfolgen und muss mindestens eine Woche vor dem Tag der Beiratssitzung an die Mitglieder verschickt werden.
- (5) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder vertreten sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder des Beirates können sich durch ein anderes, mit schriftlicher Vollmacht ausgestattetes Beiratsmitglied vertreten lassen. Dabei kann jedes Mitglied nur ein weiteres Mitglied vertreten. Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, fasst der Beirat seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Tagesordnungspunkte können mit einfacher Mehrheit nachträglich aufgenommen werden; über sie kann eine Beschlussfassung jedoch nur mit Zustimmung aller vertretenen Mitglieder erfolgen.

- (6) Scheidet ein Mitglied des Beirates aus, wählt der Beirat für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied nach. Diese Mitgliederversammlung wählt dann für die Zeit bis zum Ende der Amtsperiode ein neues Beiratsmitglied.
- (7) Für die vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Beirates ist eine Mehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder bei der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (8) Die Beiräte üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

§10 Geschäftsführung

- (1) Mit der Abwicklung des laufenden Geschäftsbetriebes wird ein Geschäftsführer beauftragt. Dieser kann auch Mitglied des Vorstands sein. Ihm obliegen vor allem die Umsetzung der Vorstandsbeschlüsse, die Unterstützung des Vorstandes und die verwaltungsmäßige und organisatorische Geschäftsführung des Vereins im Rahmen der laufenden Geschäfte einschließlich der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, der Mittelbewirtschaftung, der Organisation, der Akquise von neuen Mitgliedern und der Durchführung von Veranstaltungen.
- (2) Der Geschäftsführer nimmt an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil, sofern er nicht ohnehin Vorstandsmitglied ist
- (3) Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter des Vereins im Sinne des § 30 BGB.
- (4) Der Vorstand legt die Aufgaben und Pflichten des Geschäftsführers durch eine Geschäftsordnung fest.

§ 11 Rechnungsprüfung

Zur Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung ist eine jährliche Rechnungsprüfung unabhängig vom Bilanztestat eines Wirtschaftsprüfers notwendig. Diese wird von zwei, auf zwei Jahre gewählte, Mitgliedern des Vereins ehrenamtlich durchgeführt.

§ 12 Protokollierung von Beschlüssen

Von allen Sitzungen der Organe sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem von ihm zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 13 Änderung der Satzung

- (1) Über Änderungen dieser Satzung –auch des Vereinszwecks– entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder.
- (2) Im Übrigen wird der Vorstand ermächtigt, Änderungen dieser Satzung, die das Registergericht zum Zwecke der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister verlangen sollte, vorzunehmen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss muss mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
- (2) Zur Abwicklung des Vereins sind die nach § 8 vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder befugt.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat darüber zu befinden, ob das etwa vorhandene Vereinsvermögen im Verhältnis der Leistungsverpflichtung an die Mitglieder verteilt oder ob es einem vergleichbaren Förderzweck zugeführt werden soll.
- (4) § 15 Glasversicherung

Citymarketing Nürtingen e.V. hat eine Glasversicherung auf Gegenseitigkeit, der jedes Mitglied beitreten kann. Für diese Versicherung gibt es eine eigene Satzung

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein bzw. werden, oder die Satzung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 08. September 2008 errichtet. Neue Fassung durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 14. Januar 2021.

